

Satzung des VePIK

§ 1 Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann Verein für Veränderung, Partizipation, Integration, Kommunikation e. V., im Folgenden VePIK genannt. Nach der Eintragung hat er den Zusatz „e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Göttingen, Niedersachsen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von weltweiter Partizipation und Kooperation, kulturellen Begegnungen und Integration, insb. von Jugendlichen (bis 34 Jahre) und jungen Frauen im In- und Ausland. Befähigung zum Selbstaussdruck und zur Vertretung der eigenen Rechte in Hinblick auf kreative Veränderungsprozesse werden besonders unterstützt, durch Projekte, Seminare, Infoveranstaltungen und Kooperationen mit Projekten.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung der Jugend, Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, Förderung der Begegnung zwischen Deutschen und Ausländern in Deutschland und der Völkerverständigung, Förderung der Entwicklungshilfe, Förderung kultureller Zwecke und Betätigungen, Förderung der Hilfe und Förderung der Gleichberechtigung zwischen Frauen und Männern.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein oder ihr Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz **zweimaliger** Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Jeder oder jede von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Vorsitzenden müssen Vereinsmitglieder sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Ein Vorstandsmitglied darf für seine Tätigkeit als Geschäftsführer eine angemessene Vergütung erhalten.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden a) aufgrund des Interesses des Vereins und b) Minderheiteninteresses von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe.

Der Vorstand lädt die Mitglieder zur ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich zwei Wochen vor der Versammlung mit Nennung der Tagesordnung ein. Die Einladung kann auch per Mail oder telefonisch erfolgen.

Die Mitgliederversammlung kann auch per Mail oder Internetkonferenz stattfinden.

Die Mitgliederversammlung kann die Tagesordnungspunkte ergänzen und beschließt die Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet.

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der beteiligten Mitglieder gefasst.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Protokollführer unterschrieben. Die Beschlüsse werden in ein Beschlussbuch eingetragen.

Der Protokollführer wird zu Beginn der Versammlung festgelegt. Bei Internet- oder Telefonkonferenzen erfolgt dies im Nachhinein.

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der beteiligten Mitglieder.

§ 8 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das

Vermögen des Vereins an womnet e.V., Bonn,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.